



Informationsvorlage

öffentlich

Dezernat: Dezernat 6 - Bau- und Planungsdezernat
Amt: Bauverwaltungsamt
Erstelldatum: 19.02.2024
Vorlagen-Nr.: IV/034/2024

**Anfrage StRin Helgath aus dem Bauausschuss vom 08.02.2024:
Wäre es möglich, eine Umfrage bezüglich höheren Parkgebühren für SUVs zu starten, da in engen Straßen (z.B. Kettelerstraße) oftmals die Straßen blockiert sind, wenn links und rechts zwei breite Autos parken?**

Beratungsfolge:

Hauptverwaltungs-, Umwelt- und Energiewendeausschuss

07.03.2024

Sachstandsbericht:

Im Bau- und Planungsausschuss wurde von Frau Stadträtin Helgath die folgende Anfrage gestellt, die zuständigkeitshalber im HVUEA zu behandeln ist:

„Wäre es möglich, eine Umfrage bezüglich höheren Parkgebühren für SUVs zu starten, da in engen Straßen (z.B. Kettelerstraße) oftmals die Straßen blockiert sind, wenn links und rechts zwei breite Autos parken?“

Am 04.02.2024 hat die Pariser Stadtbevölkerung für die Erhöhung der Parkgebühren bei SUVs gestimmt. Den Sondertarif für SUV sollen ausschließlich Besucher (Anwohner, Handwerker und Pflegedienste ausgenommen) bezahlen. Die Teuerung (18,00 €/Stunde statt bisher 6,00 €/Stunde) gilt für Verbrenner- und Hybridmodelle mit einem Gewicht ab 1,6 Tonnen und Elektromodelle ab 2,0 Tonnen. Insgesamt waren rund 1,3 Millionen Einwohnerinnen und Einwohner der französischen Hauptstadt zu der Abstimmung unter dem Motto "Mehr oder weniger SUV in Paris?" aufgerufen, wovon sich allerdings nur knapp sechs Prozent beteiligten.

Bezüglich der Anfrage von Frau Stadträtin Helgath, die sich an die Pariser Abstimmung anlehnt, ist auszuführen, dass die rechtliche Lage in Bayern eine andere ist als in Paris und dabei zwischen Bewohnerparkausweisen und der städtischen Parkgebührenverordnung zu unterscheiden ist.

1. Bewohnerparkausweise

Die Kettelerstraße ist Teil der Anwohnerbereiche, für die ein Antrag auf Ausstellung eines Bewohnerparkausweises gestellt werden kann. Gem. § 6a Abs. 5a Satz 1 StVG können für das Ausstellen von Parkausweisen Gebühren erhoben werden. Der Kostenrahmen der Gebühren für Bewohnerparkausweise bestimmt sich dabei nach der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebOSt), Gebührennummer 265, nachdem aktuell weder das Land Bayern eine eigene



Gebührenordnung erlassen hat noch den Kommunen die Möglichkeit einräumt, eigenständig eigene Gebührenordnungen zu erlassen.

Gebühren - Nummer	Gegenstand	Gebühr Euro
	A. Straßenverkehrsgesetz, Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung, Fahrzeug-Zulassungsverordnung, EG-Fahrzeuggenehmigungsverordnung, Fahrerlaubnis-Verordnung	
265	Ausstellen eines Parkausweises für Bewohner	10,20 bis 30,70 pro Jahr

2. Parkgebührenverordnung der Stadt Weiden i.d.OPf.

Gem. § 6a Abs. 6 StVG können für das Parken auf öffentlichen Wegen und Plätzen Gebühren erhoben werden. Für die Festsetzung der Gebühren werden die Landesregierungen ermächtigt, Gebührenordnungen zu erlassen. In diesen kann ein Höchstsatz festgelegt werden. Auch diese Ermächtigung kann durch Rechtsverordnung weiter übertragen werden. Mittels § 10 der bayerischen Zuständigkeitenverordnung (ZustV) werden die **örtlichen und die unteren Straßenverkehrsbehörden** zwar ermächtigt, in ihrem Zuständigkeitsbereich Gebührenordnungen für das Parken zu erlassen (in Weiden: Parkgebührenverordnung). Sie sind aber an die in § 10 ZustV festgelegten Höchstsätze gebunden (***höchstens 0,50 €, in Gebieten mit besonderem Parkdruck höchstens 1,30 € je angefangener halber Stunde***).

In der Parkgebührenverordnung der Stadt Weiden i.d.OPf. (ParkgebührenV) ist demgemäß folgende Regelung enthalten:

- (1) Soweit im Stadtgebiet der Stadt Weiden i.d.OPf. das Parken auf öffentlichen Wegen und Plätzen nur mit dem Ticket eines Parkscheinautomaten zulässig ist, werden folgende Gebühren erhoben
 1. für die erste Stunde 0,90 €, für die zweite und jede weitere Stunde 1,20 €.

3. Fazit

Für die Erhöhung von Parkgebühren für spezielle Fahrzeuggruppen fehlen den Kommunen aktuell die rechtlichen Handlungsmöglichkeiten. Damit eine erhöhte Parkgebühr umgesetzt werden kann, **müsste durch den Freistaat Bayern § 10 der ZustV angepasst bzw. die Gebührenordnung geändert werden**. Lt. Aussage des Bayer. Innenministeriums habe sich dieses vor dem Hintergrund der aktuellen Belastungen der Bürger durch die allgemeinen Preissteigerungen, die hohen Energiepreise und die anhaltend hohe Inflation aber entschieden, die weitere Ausarbeitung des dafür notwendigen Ordnungsverfahrens für die Änderung der ZustV in Bayern vorerst zurückzustellen (Quelle: <https://www.br.de/nachrichten/bayern/hoehere-parkgebuehren-fuer-suvs-auch-in-muenchen-moeglich,U3PUQdm>, 06.02.2024)

Eine Umfrage erscheint daher zum aktuellen Zeitpunkt nicht zielführend.

Anlagen:



Keine Anlage vorhanden